

ZH_OBERGERICHT RT150160 vom 4. Januar 2016

ZH Obergericht, 2016-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150160

FR: ZH_OBERGERICHT RT150160 du 4 janvier 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT150160 del 4 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 23. Juli 2015 erteilte die Vorinstanz der Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Thalwil-Rüschlikon-Kilchberg (Zahlungsbefehl vom 6. März 2015) gestützt auf einen vor dem Bezirksgericht Horgen geschlossenen rechtskräftigen Vergleich vom 25. November 2014 (Urk. 3/2, Urk. 6) definitive Rechtsöffnung für Fr. 2'000.– sowie für Kosten und Entschädigung gemäss den Dispositivziffern 2 bis 4 des Urteils (Urk. 21). Mit fristgerechter Eingabe vom 18. September 2015 erhob der Beklagte und Beschwerdeführer (fortan Beklagter) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 20 S. 2): " 1. Das Urteil des Bezirksgerichts Horgen sei aufzuheben, die Rechtsöffnung und Vollstreckung sei aufzuheben.

E. 2

Die Kosten seien der Klägerin aufzuerlegen.

E. 3

Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für deren Bemessung gelangt gemäss Praxis der Kammer die Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35) zur Anwendung (Art. 16 SchKG; ZR 110 [2011] Nr. 28). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Klägerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen.

- 7 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.